

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. IV.

Nr. 43.

24. Oktober 1906.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung von Vorschriften betreffend die Viehseuchenpolizei bestraften Frau Salome Neuhaus, Frau Ursula Neuhaus, Joseph Wülser, Johannsen, Johann Neuhaus, Robert Hossli, August Hossli, Frau Rosina Neuhaus und Joseph Wülser, Maurer, alle in Zeihen (Aargau).

(Vom 19. Oktober 1906.)

Tit.

Durch gleichlautende Verfügungen des Gerichtspräsidenten von Laufenburg vom 15. Juni 1906 wurden Frau Salome Neuhaus, Frau Ursula Neuhaus, Joseph Wülser, Johannsen, Johann Neuhaus, Robert Hossli, August Hossli, Frau Rosina Neuhaus und Joseph Wülser, Maurer, alle in der Gemeinde Zeihen wohnhaft, zu je Fr. 5 Geldbusse und Fr. 5. 40 Kosten des Staates verurteilt, weil sie an einen Gottfried Riehner in Kaiseraugst je ein sogenanntes Schlachtzicklein verkauft hatten, ohne den vorgeschriebenen Gesundheitsschein erhoben zu haben.

Die Bestraften stellen die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht in Abrede und anerkennen auch, dass das Urteil

vom gesetzlichen Standpunkt aus richtig sei. Dagegen ersuchen sie um Aufhebung von Busse und Kostenaufgabe durch Begnadigung mit der Behauptung, es sei noch niemals in ihrer Gegend bei Verkauf von Kleinvieh dieser Art die Aushinnahme von Gesundheitsscheinen verlangt worden, und der Käufer, welcher die Zicklein bei ihnen in Empfang genommen, habe sie in dem Glauben bestärkt, dass sie keiner solcher Scheine bedürften. Es mangle im übrigen im Gesetz über die Viehseuchenpolizei eine präzise Bestimmung, aus welcher ihr Verfahren als verboten anerkannt werden könnte.

Dem Gesuche ist beigelegt eine Vernohmlassung des Viehinspektors von Zeihen, in welchem Entsprchung empfohlen wird mit dem Bemerkten: Der Inspektor habe den Käufer Richner schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesundheitsscheine erhoben werden sollten, allein Richner habe dieses entschieden verweigert mit der Bemerkung, er habe schon seit 30 Jahren Zicklein gekauft, ohne solche Scheine zu erheben.

Auch der Gerichtspräsident von Laufenburg befürwortet die Begnadigung der Petenten. Die Sanitätsdirektion des Kantons Aargau aber berichtet, dass sie die Äusserung des Viehinspektors von Zeihen nicht begreife, da die Aushinnahme von Gesundheitsscheinen durch Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz für den Fall klar vorgeschrieben sei, wenn Tiere aus dem Ziegengeschlecht aus dem Inspektionskreis verkauft werden und da ihres Wissens dieser Vorschrift überall im Kanton nachgelebt werde.

Der Bundesrat hat durch die Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 14. Oktober 1887 und in neuerer Zeit durch Beschluss vom 18. April 1905 (Bundesblatt 1905, Band III, pag. 292) ausdrücklich bestimmt, dass für Tiere aus dem Ziegengeschlecht ohne Unterschied des Alters bei Verkauf ausser dem Inspektionskreis Gesundheitsscheine gelöst werden müssen. Diese Verpflichtung ruht der Natur der Sache nach auf dem Verkäufer, und die Petenten sind daher mit allem Grunde wegen Zuwiderhandlung gegen die zu Recht bestehende Vorschrift bestraft worden. Bei Ausmessung der Busse ist der Richter nicht über das gesetzliche Minimum hinausgegangen und es liegt infolgedessen kein Grund vor, am Entscheide auf dem Wege der Begnadigung eine Änderung zu treffen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Gesuch der Frau Neuhaus und Konsorten abzuweisen.

Bern, den 19. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen
Übertretung von Vorschriften betreffend die Viehseuchenpolizei bestraften Frau Salome
Neuhaus, Frau Ursula Neuhaus, Joseph Wülser, Johannsen, Johann Neuhaus, Robert
Hos...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1906
Date	
Data	
Seite	913-915
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.